

Beschlussvorlage

12.01.2023

Drucksache VL-8/2023

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.1 wey
Fachbereich:	Gremienservice
Sachbearbeitung:	Dennis Weyrich

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	02.02.2023	beschließend

Ausschussberatung vorgesehen	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach

Begründung:

In der Präsidiumssitzung der Kreisstadt Erbach vom 21.11.2022 wurde eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach debattiert.

Konkret soll eine Veränderung bei den Ladungsfristen und den Antragsfristen erfolgen.

Geschäftsordnung in der Fassung aus 2021	Neufassung der Geschäftsordnung ab 2023
<p>§ 9 (4) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach</p> <p>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwölf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>§ 9 (4) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach</p> <p>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>

<p>§ 12 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach</p> <p>Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen.</p> <p>Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Absatz 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens vierzehn volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder/jedem Stadtverordneten vorliegen.</p>	<p>§ 12 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach</p> <p>Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen.</p> <p>Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Absatz 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens neun volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder/jedem Stadtverordneten vorliegen.</p>
--	---

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Erbach wird zugestimmt.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)Neufassung Geschäftsordnung STVV 2021